

## ANHANG 2

## Finanzkompetenzen (Abschnitt 6)

Finanzkompetenzen des Staatsrates, der Direktionen, Anstalten und Dienststellen für Ausgabenverpflichtungen und Validierungen gemäss FHR:

Organ	Art der Ausgaben	Ausgabenverpflichtung ohne Rückgriff auf die Subdelegation	Validierungsbechtigung ohne Rückgriff auf die Subdelegation
<b>Staatsrat</b>	<p>Ausgaben der Investitionsrechnung</p> <p>Vergaben im Rahmen eines Projekts, das von einem Verpflichtungskredit des Grossen Rates gedeckt ist</p> <p>Aufwand der Erfolgsrechnung (Beiträge inbegriffen)</p>	<p>&gt; 100'000 Franken</p> <p>≥ 500'000 Franken für Liefer-/Dienstleistungsaufträge;</p> <p>≥ 2'000'000 Franken für Bauaufträge;</p> <p>Nachträge, die zu einer Überschreitung des ursprünglich vergebenen Betrags um mehr als 50 % führen</p> <p>keine Ausgabenverpflichtung (Art. 27 und Art. 29)</p>	<p>SR: keine Kompetenzen für Validierung der Zahlungen</p>
<b>Direktionen</b>	<p>Ausgaben der Investitionsrechnung</p> <p>Aufwand der Erfolgsrechnung (Beiträge inbegriffen) wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• neue im Sinne von Art. 23 FHG</li> <li>• oder Klasse 31 «Sach- und übriger Betriebsaufwand»</li> </ul>	<p>50'001 – 100'000 Franken</p> <p>&gt; 50'000 Franken (Art. 28 Abs. 1 und Art. 29)</p>	<p>Direktionsvorsteher: Zahlungen der Dienststellen von mehr als 50'000 Franken, vorgängig validiert durch den Dienstchef oder Stellvertreter (Art. 34 Abs. 1)</p>

Organ	Art der Ausgaben	Ausgabenverpflichtung ohne Rückgriff auf die Subdelegation	Validierungsberechtigung ohne Rückgriff auf die Subdelegation
<b>Anstalten</b>	Ausgaben der Investitionsrechnung  Aufwand der Erfolgsrechnung (Beiträge inbegriffen)	50'001 – 100'000 Franken  gemäss festgesetzter Grenze der Direktion (Art. 28 Abs. 3 und Art. 29)	Anstaltsdirektor und sein Stellvertreter: alle Zahlungen (Art. 34 Abs. 2)
<b>Dienststellen</b>	Ausgaben der Investitionsrechnung  Vergaben im Rahmen eines Projekts, das von einem Verpflichtungskredit des Grossen Rates gedeckt ist, vorbehaltlich der Ausnahmen, die in die Zuständigkeit des Staatsrats fallen.  Aufwand der Erfolgsrechnung (Beiträge inbegriffen)  • Neue Aufwände • Aufwand Klasse 31 «Sach- und übriger Betriebsaufwand»	50'000 Franken u. weniger  < 500'000 Franken für Liefer-/Dienstleistungsaufträge;  < 2'000'000 Franken für Bauaufträge;  Nachträge, sofern diese nicht zu einer Überschreitung von mehr als 50 % des ursprünglich vergebenen Betrags führen.  keine Grenze  50'000 Franken und weniger (Art. 28 Abs. 2 und Art. 29)	Dienstchef und Stellvertreter oder eine andere Person: Zahlungen von 50'000 Franken oder weniger; Dienstchef oder Stellvertreter mit Direktionsvorsteher: Zahlungen von über 50'000 Franken (Art. 35 Abs. 1 und Abs. 2)